Gerlinger Klebeband

Gerlinger GmbH & Co. KG · Dietrich-Gerlinger-Str. 1 · 86720 Nördlingen

24.07.2026
Revision 2

Erklärung zur EU Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 PPWR

Sehr geehrter Kunde,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass wir uns der durch die PPWR eingeführten Verpflichtungen bewusst sind und deren Umsetzung aktiv verfolgen.

Während erste Vorgaben der Verordnung bereits ab dem 12. August 2026 greifen, treten zahlreiche weitere Anforderungen erst zu späteren Zeitpunkten in Kraft. Für die konkrete Ausgestaltung und abschließende Bewertung dieser künftigen Pflichten stehen zudem die notwendigen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission noch aus.

Im Rahmen der neuen Verpackungsverordnung nimmt die Gerlinger GmbH & Co. KG zwei unterschiedliche Rollen ein:

Einerseits gelten wir als **Erzeuger**, da wir unsere Produkte in entsprechenden Gesamtverpackungen auf dem Markt bereitstellen. In dieser Funktion sind wir verpflichtet, künftig technische Dokumentationen zu erstellen und darauf basierend Konformitätserklärungen für unsere Gesamtverpackungen bereitzuhalten, die den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen sind.

Andererseits fungieren wir als **Lieferant**, da unsere Klebebänder für Verpackungszwecke vertrieben werden und bei unseren Kunden als Komponenten in deren eigene Verpackungen einfließen. In dieser Rolle sind wir nach der Verordnung verpflichtet, unseren Kunden die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihrerseits ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Beiden Verpflichtungen werden wir fristgerecht nachkommen.

Zum aktuellen Umsetzungsstand der Kernanforderungen (Artikel 5 bis 12) der Verordnung können wir Ihnen folgende Informationen mitteilen:

<u>Artikel 5:</u>

Schwermetalle

(1) Verpackungsklebebänder
Bei der Herstellung unserer Verpackungsklebebänder werden keine Schwermetalle absichtlich zugesetzt. Gestützt auf die entsprechenden Bestätigungen unserer Rohstofflieferanten sichern wir zu, dass unsere Produkte den zulässigen kumulierten Grenzwert von 100 mg/kg für Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Cadmium (Cd) und sechswertiges Chrom (Cr VI) nicht überschreiten.

Gerlinger GmbH & Co. KG
Klebeband- und Dichtstoffwerke
Dietrich-Gerlinger-Straße 1
86720 Nördlingen

Telefon (0 90 81) 213-0
Telefax (0 90 81) 213-100
E-Mail info@gerband.de
Internet www.gerlinger.eu

Kommanditgesellschaft
Sitz Nördlingen
Registergericht Augsburg HRA 2045
Geschäftsführer Friedrich Gerlinger

Persönlich haftende Gesellschafterin
Gerlinger Verwaltungs-GmbH
Sitz Nördlingen
Registergericht Augsburg HRB 16696

(2) Verpackungen
Basierend auf den Angaben der Lieferanten unserer Verpackungskomponenten bestätigen wir zudem, dass auch bei unseren eigenen Gesamtverpackungen die maximal zulässige Gesamtmenge von 100 mg/kg an Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom (VI) nicht überschritten wird.

REACH
Des Weiteren bestätigen wir die vollumfängliche REACH-Konformität sowohl für unsere Verpackungsklebebänder als auch für unsere Gesamtverpackungen.

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
Die Einschränkung für PFAS gilt ausschließlich für Verpackungen und Verpackungskomponenten, die für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind. Da dies bei Gerlinger weder auf die Produkte noch auf die Verpackungen zutrifft, fallen diese nicht unter die besagte Regelung. Ungeachtet dessen bestätigen wir hiermit, dass bei der Herstellung unserer Verpackungsklebebänder und Verpackungen keine absichtliche Zugabe von PFAS erfolgt.

Artikel 6:

Recyclingfähigkeit
Unsere derzeit verwendeten Verpackungen sowie die Klebebänder für Verpackungszwecke sind bereits heute recyclinggerecht gestaltet. Eine abschließende Konformitätsbewertung nach den neuen PPWR-Vorgaben ist aktuell jedoch noch nicht möglich, da der entsprechende delegierte Rechtsakt der EU-Kommission noch aussteht. Zudem treten die verbindlichen Regelungen hierzu frühestens am 01.01.2030 in Kraft.

Artikel 7

Mindestrezyklatanteile
Für diverse Kunststoffverpackungen werden ab 2030 verbindliche Mindestrezyklatanteile (PCR) festgesetzt. Obwohl diese Vorgaben aktuell noch nicht bindend sind, arbeiten wir bereits proaktiv mit unseren Rohstoff- und Verpackungslieferanten zusammen, um sukzessive Rezyklatanteile in unseren Produkten zu etablieren.

Artikel 8

Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen
Die technologische Entwicklung im Bereich biobasierter Kunststoffverpackungen wird bis zum 12.02.2028 auf EU-Ebene evaluiert. Erst auf Basis der Ergebnisse dieser Überprüfung wird über das weitere rechtliche Vorgehen entschieden.

Artikel 9

Kompostierbarkeit
Die Anforderungen zur Kompostierbarkeit richten sich spezifisch an Produkte wie Lebensmittelaufkleber oder durchlässige Tee- und Kaffeebeutel. Nach derzeitigem Stand sind unsere Produkte und Verpackungen von diesen Vorgaben nicht betroffen.

Gerlinger GmbH & Co. KG
Klebeband- und Dichtstoffwerke
Dietrich-Gerlinger-Straße 1
D-86720 Nördlingen

Telefon (0 90 81) 213-0
Telefax (0 90 81) 213-100
E-Mail info@gerband.de
Internet www.gerband.de

Kommanditgesellschaft
Sitz Nördlingen
Registergericht Augsburg HRA 2045
Geschäftsführer Ulrich Gerlinger

Persönlich haftende Gesellschafterin
Gerlinger Verwaltungs-GmbH
Sitz Nördlingen
Registergericht Augsburg HRB 16696

Artikel 10

Minimierung von Verpackungen
Gemäß der PPWR sollen Verpackungen ab 2030 auf das zwingend erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Wir achten bereits heute konsequent darauf, dass unsere Verpackungen nicht überdimensioniert sind, um vermeidbaren Verpackungsmüll gar nicht erst entstehen zu lassen. Auch unsere Klebebänder für Verpackungszwecke sind bereits auf dieses Prinzip der Materialminimierung ausgelegt.

Artikel 11

Wiederverwendung von Verpackungen
Ab dem Jahr 2030 müssen mindestens 40% der Transport- und Verkaufsverpackungen (die zur Beförderung dienen) wiederverwendbar sein. Ein entsprechender delegierter Rechtsakt der EU-Kommission – unter anderem zur Festlegung der erforderlichen Mindestzahl an Kreislaufdurchgängen – wird bis 2027 erwartet.

Artikel 12

Kennzeichnung von Verpackungen
Ab 2028 müssen in Verkehr gebrachte Verpackungen mit einer EU-weit harmonisierten Kennzeichnung in Form von Piktogrammen versehen werden. Da diese Piktogramme derzeit noch nicht final definiert sind und eine Festlegung voraussichtlich erst bis Ende des Jahres erfolgt, ist eine unmittelbare Umsetzung noch nicht möglich. Wir versichern Ihnen jedoch, dass wir diese Kennzeichnungspflichten fristgerecht erfüllen werden, sobald die finalen Vorgaben vorliegen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren auf den Daten, die uns von unseren Rohstoff- und Verpackungslieferanten zur Verfügung gestellt wurden, und entsprechen unserem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinger GmbH & Co. KG

i.A. Dr. Dirk Ferber

Gerlinger GmbH & Co. KG
Klebeband- und Dichtstoffwerke
Dietrich-Gerlinger-Straße 1
D-86720 Nördlingen

Telefon (0 90 81) 213-0
Telefax (0 90 81) 213-100
E-Mail info@gerband.de
Internet www.gerband.de

Kommanditgesellschaft
Sitz Nördlingen
Registergericht Augsburg HRA 2045
Geschäftsführer Ulrich Gerlinger

Persönlich haftende Gesellschafterin
Gerlinger Verwaltungs-GmbH
Sitz Nördlingen
Registergericht Augsburg HRB 16696